

BSG, Urteil vom 28. 6. 2001 – B 3 KR 3/00 R: Abgrenzung von Heilmitteln und Hilfsmitteln. – PC-Zusatzausrüstung für Hirnleistungstraining als Hilfsmittel.	115
VGH München, Urteil vom 25. 10. 2001 – 12 B 00.2321: Gewöhnlicher Aufenthalt eines Asylberechtigten am Ort der Gemeinschaftsunterkunft.	127
OVG Hamburg, Beschluss vom 31. 5. 2001 – 4 Bf 319/00: Kfz-Haltevorrichtung für Rollstuhl als Maßnahme der Eingliederungshilfe.	138

§§ 97, 121 BSHG

Nothelfer; Örtliche Zuständigkeit

Die Passivlegitimation für die Erstattung der Nothilfekosten trifft den Sozialhilfeträger, der bei rechtzeitiger Kenntnis die Sozialhilfe zu gewähren gehabt hätte.

Im Rahmen dieser hypothetischen Zuständigkeitsbestimmung nach § 121 BSHG ist auch § 97 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 1 BSHG (Vorleistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers „vor Ort“) einschlägig.

Wird der Hilfebedürftige, um ihm in einem Eilfall zu helfen, vor einem (möglichen) Einsetzen von Sozialhilfe über die Zuständigkeitsgrenzen mehrerer örtlich zuständiger Sozialhilfeträger hinweg transportiert, aktualisiert sich die Eilfallzuständigkeit nach § 97 Abs. 2 Satz 3 BSHG jeweils neu.

Zur hypothetischen Zuständigkeitsbestimmung nach den §§ 121, 97 BSHG kann zwar § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG, nicht aber § 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG herangezogen werden.

BVerwG, Urteil vom 14. 6. 2001 – 5 C 21.00

Aus den Gründen:

I. Das klagende Universitätsklinikum begehrt von dem beklagten Bürgermeister der für den örtlichen Träger der Sozialhilfe handelnden kreisangehörigen Gemeinde (jetzt Stadt) R. gemäß § 121 BSHG die Erstattung der Aufwendungen für die stationäre Behandlung des Kindes J. in seiner Universitätskinderklinik.

J. kam am [REDACTED] im Gebiet der beklagten Gemeinde R. durch eine Sturzgeburt in der 27. Schwangerschaftswoche mit einem Gewicht von 700 g zur Welt. Beim Eintreffen des Notarztes lag das Kind in einer Toilettenschüssel und zeigte keine Lebenszeichen. Gemeinsam mit seiner Mutter wurde es in das Hospital B. in der Stadt B. im R.-Kreis eingeliefert. Als die Ärzte eine Stunde nach der Geburt des Kindes erkannten, dass J. noch lebte, wurde es ohne seine Mutter in das Perinatalzentrum des Klägers verlegt und dort bis zum [REDACTED] auf der neonatologischen Intensivstation und danach auf der Frühgeborenenstation behandelt. Am [REDACTED] wurde J. mit einem Gewicht von 2 510 g in die Pflege späterer Adoptiveltern entlassen.

Die leiblichen Eltern des Kindes sind die aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden T. und D. Die Mutter hatte am 11. 6. 1993 in K. einen Asylantrag (abgelehnt mit Bescheid nach Aktenlage vom 13. 8. 1993) gestellt, war aber

**FEVS. Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte**

Verantwortlicher Schriftleiter: Joachim Basse, Am Eilenberg 14, 31848 Bad Münder  
Die Zeitschrift erscheint am Ersten jeden Monats und kostet mit der CD-ROM am Jahresende jährlich 78,45 EUR einschließlich Versandkosten, das Einzelheft 8,70 EUR zuzüglich Versandkosten. Eine Abbestellung wird, wenn sie spätestens sechs Wochen vor Jahresschluss dem Verlag vorliegt, zum Ende des Jahrgangs wirksam.

Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Auswertung für Datenträger, die Vielfältigung jeder Art oder der Nachdruck bleiben vorbehalten. Die vorherige Zustimmung des Verlags ist in jedem Fall einzuholen.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, Kestnerstraße 44, 30159 Hannover, Telefon (05 11) 81 05 92 oder 86 33 40, Telefax (05 11) 81 05 75 oder 8 79 17 75

Verantwortlich für Anzeigen: Roland Schulz, Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85 -0, Telefax (07 11) 73 85 -100  
Internet: www.boorberg.de, E-Mail: anzeigen@boorberg.de  
Es gilt derzeit Preisliste Nr. 3 vom 1. 1. 2002.

Satz und Druck: Liskow Druck und Verlagsgesellschaft mbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover  
ISSN 0945-3253

X  
ihrer Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung D. ihren Wohnsitz zu nehmen, nicht nachgekommen. Nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus in B. ist sie untergetaucht. Ihr tatsächlicher Aufenthalt blieb ebenso wie der ihres Ehemannes unbekannt. Die Eheleute besuchten J. am [REDACTED] [REDACTED] danach brachen sie den Kontakt ab. Daraufhin vermittelte auf Anregung des Klägers das zuständige Jugendamt Pflegeeltern, die J. am [REDACTED] [REDACTED] aus der Kinderklinik mit sich nach Hause nahmen und im [REDACTED] adoptierten.

Unter dem 12. 7. 1993 hatte der Kläger den Behandlungsfall nach § 37 BSHG vorsorglich bei den Sozialämtern der Stadt K. (angeblicher Aufenthaltsort des Vaters des Kindes) und der Stadt D. (angeblicher Aufenthaltsort der Mutter des Kindes) angemeldet. Dies blieb ebenso erfolglos wie eine entsprechende Anmeldung beim Sozialamt der Stadt K. (dem Sozialhilfeträger am Ort der Kinderklinik) vom 13. 8. 1993. Auch das Jugendamt der Stadt K. lehnte unter dem 16. 11. 1993 eine Übernahme der Behandlungskosten ab und verwies den Kläger auf das Sozialamt der Stadt B. (dem Sozialhilfeträger am Ort des Krankenhauses, in das Mutter und Kind zuerst eingeliefert worden waren). Dieses leitete das Kostenübernahmeverlangen am 20. 1. 1994 nach D. (dem angeblichen gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter) weiter. Am 4. 5. 1994 erfuhr der Kläger vom Jugendamt K., dass das behandelte Kind im Gebiet der beklagten Gemeinde (jetzt Stadt) R. geboren worden war, forderte unter dem 5. 5. 1994 beim Standesamt R. eine Geburtsbescheinigung an und machte, nachdem er diese erhalten hatte, am 14. 5. 1994 bei der beklagten Gemeinde (jetzt Stadt) R. die Übernahme der Behandlungskosten in Höhe von 90 478,33 DM geltend. Dies lehnte die beklagte Gemeinde (jetzt Stadt) R. mit Schreiben vom 15. 7. 1994 ab, da völlig unklar geblieben sei, ob die Voraussetzungen des § 121 BSHG, insbesondere eine Hilfebedürftigkeit des behandelten Kindes, vorgelegen hätten.

Mit Schreiben vom 9. 8. 1994 wandte sich der Kläger an das Sozialamt des Kreises in B. und machte dort die Übernahme der Behandlungskosten als bei dem „nach § 97 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 BSHG für R., den tatsächlichen Aufenthalt von Mutter und Kind im Zeitpunkt der Geburt,“ zuständigen Sozialhilfeträger geltend. Dies fasste der Kreis als Widerspruch gegen die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Gemeindedirektor R. auf und wies ihn unter Einhaltung des § 114 BSHG durch Widerspruchsbescheid vom 15. 11. 1994 wegen der ungeklärten und nicht mehr aufklärbaren Hilfebedürftigkeit des behandelten Kindes zurück.

Die hiergegen erhobene Klage auf Erstattung der für die stationäre Behandlung des Kindes J. entstandenen Kosten in Höhe von 90 478,33 DM hatte vor dem VG keinen Erfolg. Das OVG hat dagegen den Beklagten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, dem Kläger diese Kosten zu erstatten.

II. Die Revision des Beklagten ist begründet. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht den Beklagten für verpflichtet gehalten, dem Kläger die für die stationäre Behandlung des frühgeborenen Kindes J. entstandenen Aufwendungen in Höhe von 90 478,33 DM gemäß § 121 BSHG zu erstatten.

Die Passivlegitimation für die Erstattung der Nothilfekosten trifft den Sozialhilfeträger, der bei rechtzeitiger Kenntnis die Sozialhilfe zu gewähren gehabt hätte (BVerwGE 91, 245 [248] = FEVS 44, 89; BVerwGE 98, 132 [133] = FEVS 46, 52). § 121 Satz 1 BSHG ordnet eine hypothetische Betrachtung an. Er verpflichtet den Rechtsanwender, bei der Bestimmung des Erstattungspflichtigen zu unterstellen, der Hilfebedarf wäre nicht dem Nothelfer, sondern dem örtlich und sachlich zuständigen Sozialhilfeträger rechtzeitig bekannt geworden, und die für diesen Fall – der rechtzeitigen Kenntnis i. S. d. § 5 BSHG – einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften zur Anwendung zu bringen. Der Sinn des Gesetzes ist, mit der Erstattungspflicht denjenigen Träger der Sozialhilfe zu belasten, der ohne das Eingreifen des Nothelfers die Kosten der gewährten Hilfe zu tragen gehabt hätte. Das wäre für die hier allein im Streit stehende Hilfe in der Universitätskinderklinik nicht der Beklagte, sondern die Stadt K. als der für den Ort des Krankenhauses, in dem J. der Sache nach stationäre Krankenhauspflege gewährt worden ist, örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe gewesen.

Nach dem m. W. v. 27. 6. 1993 in Kraft getretenen (vgl. Art. 7 Nr. 22 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – vom 23. 6. 1993, BGBl. I S. 944) § 97 Abs. 2 Satz 3 BSHG hat in einem Eilfall der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält, unverzüglich über die Hilfe zu entscheiden und vorläufig einzutreten mit der Folge, dass er die aufgewendeten Kosten von dem nach § 97 Abs. 2 Satz 1 BSHG für die stationäre Hilfe zuständigen Sozialhilfeträger des gewöhnlichen Aufenthalts des Hilfeempfängers, hilfsweise vom überörtlichen Träger erstattet verlangen kann (§ 103 Abs. 1 BSHG i. d. F. des Art. 7 Nr. 24 Buchst. a FKPG). Sinn des § 97 Abs. 2 Satz 3 BSHG ist es, in einem Eilfall schnelle und effektive Hilfe durch einen ortsnahen Träger sicherzustellen (vgl. Gesetzesbegründung zum Entwurf eines FKPG, BTDrS. 12/4401 S. 84 zu Nr. 17). Er ordnet deshalb durch Verweisung auf § 97 Abs. 1 BSHG – im Vorfeld des eigentlich zuständigen Trägers des gewöhnlichen Aufenthalts des Hilfebedürftigen (§ 97 Abs. 2 Satz 1 BSHG) – eine Vorleistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers „vor Ort“ an, damit dem Hilfebedürftigen im Eilfall unverzüglich von diesem – durch den tatsächlichen Aufenthalt einfach feststellbaren – Sozialhilfeträger geholfen wird.

Wird der Hilfebedürftige, um ihm in einem Eilfall zu helfen, vor einem (möglichen) Einsetzen von Sozialhilfe über die Zuständigkeitsgrenzen mehr-

rer örtlich zuständiger Sozialhilfeträger hinweg transportiert, aktualisiert sich die Eilfallzuständigkeit deshalb jeweils neu. Vor einem (ersten) Einsetzen von Sozialhilfe ist für die Annahme einer Fixierung der zuerst begründeten örtlichen Zuständigkeit – wie sie das Berufungsgericht unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 22. 12. 1998 (FEVS 51, 145) angenommen hat – kein Raum; sie würde die Effizienz der Eilfallhilfe unnötig behindern, ohne durch schutzwürdige Belange des Hilfebedürftigen oder eines anderen Sozialhilfeträgers geboten zu sein. Der erkennende Senat hat in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 22. 12. 1998 als auslegungsleitenden Gesichtspunkt für die Fixierung der örtlichen Zuständigkeit die aus Sinn und Zweck des § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG folgende Erwägung herausgestellt, „ob der Grundsatz der Effektivität der Sozialhilfe ein Festhalten des Sozialhilfeträgers an seiner Zuständigkeit erfordert“ (FEVS 51, 145 [147]).

Die örtliche Zuständigkeit des § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist an der Effektivität der Anspruchsgewährleistung ausgerichtet und so auszulegen, dass Verzögerungen der Hilfestellung ausgeschlossen sind; wo sie z. B. durch Hinhalten des Hilfebedürftigen in Erwartung eines angekündigten Umzugs drohen, ist ihnen durch Festhalten des Sozialhilfeträgers an seiner Zuständigkeit entgegenzuwirken (BVerwGE 95, 60 [63] = FEVS 45, 89).

Eine vergleichbare Fallgestaltung lag hier nicht vor. Das frühgeborene und von akuter Lebensgefahr bedrohte Kind J. ist vor einem möglichen Einsetzen von Sozialhilfe deshalb von R. nach B. und von dort nach K. verbracht worden, weil weder in R. noch in B., vielmehr allein in K. die nach Lage der Dinge erforderlichen Mittel zur Notfallhilfe vorhanden waren. Dem Schutzzweck des § 121 BSHG und des § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG würde es widersprechen, in einem solchen Fall die örtliche Zuständigkeit bei dem Träger der Sozialhilfe zu perpetuieren, bei dem der Bedarf an sofortiger stationärer Krankenhauspflege zuerst auftrat.

Der vom Berufungsgericht behauptete Fortbestand der örtlichen Zuständigkeit der beklagten Gemeinde (jetzt Stadt) R. rechtfertigt sich auch nicht aus § 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG. Die dort vorgeschriebene Zuständigkeitsperpetuierung knüpft zwar an § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG an, setzt aber, indem sie sich auf die Zeit „bis zur Beendigung der Hilfe“ bezieht, weiter voraus, dass die nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG zuständige Sozialhilfe eingesetzt hat; lediglich für die Regelung des zukünftigen Bedarfs wird eine Ausnahme von § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG vorgesehen, um eine auswärtige Hilfe in der Verantwortung des ersten Sozialhilfeträgers zu ermöglichen (vgl. BVerwGE 95, 60 [63] = FEVS 45, 89 zu § 97 Abs. 2 Satz 1 BSHG a. F.).

Da Notfallhilfe i. S. d. § 121 BSHG gerade Hilfe vor dem Einsetzen von Sozialhilfe ist, die fortbestehende Zuständigkeit nach § 97 Abs. 1 Satz 2

BSHG aber bereits sozialhilferechtliche Hilfestellung voraussetzt, kann zur hypothetischen Zuständigkeitsbestimmung nach den §§ 121, 97 BSHG zwar § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG, nicht aber § 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG herangezogen werden.

Schutzwürdige Belange des mit der Eilfallhilfe konfrontierten örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe am Krankenhausort stehen dieser Auslegung nicht entgegen. Denn die Regelungen über die Eilfallzuständigkeit bei stationärer Hilfe stellen sicher, dass dem vorläufig eintretenden Träger am Ort des Krankenhauses aus der Vorleistung keine finanziellen Nachteile verbleiben; die aufgewendeten Kosten sind ihm in vollem Umfang zu erstatten (§ 103 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BSHG). Dass er mit dem Verwaltungsaufwand des Kostenerstattungsverfahrens belastet wird, mutet ihm das Gesetz im Interesse der Effektivität der Eilfallhilfe zu.

Mit § 121 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 3 und § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG in der dargelegten Auslegung hat der Gesetzgeber im Übrigen sichergestellt, dass sich der Nothelfer, der in den Eilfällen, die eine Benachrichtigung des zuständigen Sozialhilfeträgers nicht zuließen, Hilfe gewährt hat, einer klaren und einfach handhabbaren Zuständigkeitsordnung gegenüber sieht. Indem er den Sozialhilfeträger am Ort der Eilhilfe für örtlich zuständig erklärt, ermöglicht der Gesetzgeber es dem Hilfesuchenden und dem Nothelfer, den zuständigen Sozialhilfeträger alsbald in Kenntnis zu setzen und damit den Nothilfefall in einen Sozialhilfefall in der Verantwortung des zuständigen Trägers überzuleiten. Darüber hinaus wird mit der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers am Ort der Eilhilfe der besonderen Bedeutung des § 121 BSHG, die spontane Hilfsbereitschaft freiwilliger Helfer in Eilsituationen im Interesse in Not geratener Menschen zu erhalten und zu stärken (BVerwGE 91, 245 [248] = FEVS 44, 89), Rechnung getragen.

Damit wird sichergestellt, dass der Nothelfer mit seinem innerhalb angemessener Frist (§ 121 Satz 2 BSHG) geltend zu machenden Aufwendungsersatzanspruch nicht an unübersichtlichen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Sozialverwaltung scheitert oder unzumutbar belastet wird. Der Nothelfer soll sich im Interesse des in Not geratenen Bürgers auf die Gewährung der Nothilfe konzentrieren dürfen und nicht Kraft und Zeit auf die ansonsten unter Umständen sehr aufwendige Ermittlung des zuständigen Leistungsträgers verwenden müssen.

Ist nach alledem passivlegitimiert für den Aufwendungsersatzanspruch des Nothelfers der Sozialhilfeträger am Ort der Nothilfe, so war die Erstatungsklage gegen die Stadt K., in dessen Zuständigkeitsbereich die Universitätskinderklinik des Klägers liegt, zu richten. Die Klage gegen den Beklagten war abzuweisen.